

EINARBEITUNGSHANDBUCH JUGENDHILFE

(dazugehörige Anlagen siehe Ordner „Einarbeitungshandbuch Anlagen“)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Rahmen von SPFH und EB
 - 1.1. Definition und rechtliche Grundlage SPFH
 - 1.2. Definition und rechtliche Grundlage Erziehungsbeistand
 - 1.3. Definition Kindeswohlgefährdung
 - 1.4. Garantenpflicht und Garantenstellung in der Jugendhilfe
 - 1.4.1. Garantenpflicht
 - 1.4.2. Garantenstellung
 - 1.5. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 1.5.1. Vorgehensweise zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a, SGB VIII
 - 1.5.2. Weitergabe von Informationen an den ASD
 - 1.5.3. Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung bei insel e.V.
 - 1.5.4. Aufgaben Kinderschutzfachkraft
 - 1.6. Flussdiagramm Handlungsverfahren bei Kindeswohlgefährdungen bei insel e.V.
2. Rechtlicher Hintergrund Kinderschutzkonzept
 - 2.1. Kinderschutzkonzept von insel e.V.
3. Umsetzung in die Praxis
 - 3.1. Betreuungsbeginn
 - 3.2. Informationen über Rahmenbedingungen in der HZE
 - 3.3. Kommunikation mit dem Jugendamt / anderen Trägern / Behörden
 - 3.4. Mitarbeiterinfo zur HZE
 - 3.5. Ende Betreuung
4. Fachliche Umsetzung der Vorgaben / Faktoren zu gelingendem Kinderschutz
 - 4.1. Fallbesprechung
 - 4.2. Fortbildungen
 - 4.3. Angebot von Materialien
 - 4.4. Netzwerke in der HZE

Literaturverzeichnis

Anlagen (siehe Ordner „Einarbeitungshandbuch Anlagen“)

1. Rechtlicher Rahmen von SPFH und Erziehungsbeistandschaft

1.1 Definition und rechtliche Grundlage Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Die SPFH soll Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Zielgruppe und Ziele der SPFH

Die SPFH wendet sich an Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die sich in schwierigen Lebenslagen oder Krisen befinden. Damit ist häufig der Verlust von Orientierung, Sicherheit und Stabilität verbunden. In der Familie können sowohl die Versorgung, als auch das Wohl einzelner oder aller Kinder nicht mehr gewährleistet werden.

Ziele der SPFH sind die Selbsthilfepotentiale der Familienmitglieder zu stärken und die gesamte familial-soziale Lebenssituation des Kindes zu verbessern. Innerhalb dieser Hilfeform steht die Unterstützung von Familien im Alltagsleben im Vordergrund:

- Beziehungen zwischen Eltern und Kindern
- der Kinder untereinander
- das Verhältnis von Familie und sozialem Umfeld
- gesundheitliche Situation von Kindern und Eltern
- materielle Situation der Familie
- Organisation des Haushalts

Voraussetzung für die Hilfe ist ein Antrag beim Jugendamt (vgl. Landesbetrieb Erziehung und Beratung „Sozialpädagogische Familienhilfe unter Hamburg.de/leb/start-spfh-“, abgerufen am 28.10.2020). In einigen Fällen ist die Hilfe auch durch einen Beschluss des Familiengerichtes initiiert.

1.2 Definition und rechtliche Grundlage Erziehungsbeistandschaft (EB)

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Zielgruppe und Ziele

Der Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige, die in eigenem Wohnraum leben sowie an ältere Kinder und jüngere Jugendliche, die im Elternhaus wohnen. Bei den jungen Volljährigen handelt es sich vor allem um Personen, die aus stationären Angeboten in eigenen Wohnraum ziehen und bis zur endgültigen Ablösung Unterstützung benötigen.

In der Regel werden Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 18 Jahren und junge Volljährige betreut. Der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer soll Minderjährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen. Ihr soziales Umfeld wird dabei einbezogen. Ältere Minderjährige und Jungerwachsene unterstützt dieses Angebot bei ihrer Verselbstständigung. Kernstück der Arbeit sind Beratungsgespräche.

Zugang zur Hilfe

Voraussetzung für die Hilfe ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten beim Jugendamt (vgl. BASFI, „Unterstützung bei der Verselbstständigung Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand“, online unter: <https://www.hamburg.de/basfi/start-betreuungshelfer/> abgerufen: 26.02.2020). In einigen Fällen ist eine Hilfe zur Erziehung auch durch einen richterlichen Beschluss des Familiengerichtes initiiert.

1.3 Definition Kindeswohlgefährdung (KWG)

Nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 1666 BGB) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Diese Gefahr ist dann anzunehmen, wenn eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist.

⇒ *Siehe Anlage 1 Definition Kindeswohlgefährdung von insel e.V.*

1.4. Garantenpflicht und Garantenstellung in der Jugendhilfe

1.4.1. Garantenpflicht

Aus der konkreten Hilfebeziehung zwischen Klient_innen, Betreuer_innen im freien Träger ergibt sich die Garantenpflicht, in Bezug auf das Kindeswohl.

1.4.2. Garantenstellung

Die Garantenstellung in Bezug auf das Kindeswohl ergibt sich aus dem Wächteramt des Staates Art. 6 Abs II, Abs. II GG. und verdeutlicht die Pflicht des Jugendamtes, Kinder vor Gefahren zu schützen.

Dem Jugendamt sind im SGB VIII als Ausdruck des staatlichen Wächteramts Aufgaben und damit auch Pflichten zum Schutz von Kindern übertragen (vgl. § 1 Abs. 2.2 SGBI VIII).

Es ergibt sich eine Schutzpflicht des Kindeswohls durch den Staat bei allen Maßnahmen nach dem SGB VIII.

In der konkreten Hilfebeziehung des/der Mitarbeiter_in des freien Trägers wird dies durch Vertrag und Auftrag mit und vom ASD in der strafrechtlichen Terminologie zur Garantenpflicht. Garantenpflicht und Garantenstellung sollen die Sicherstellung des Rechtsgutes des Kindeswohls gewährleisten. Es leitet sich hieraus eine konkrete Handlungspflicht bei leiblicher körperlicher oder seelischer Gefährdung ab.

Bei Trägern der freien Jugendhilfe, wie insel e.V., ergibt sich die Garantenpflicht aus den jeweiligen Hilfekontakten mit den Klient_innen und sind durch diese begrenzt. (vgl. S. 193-197.34225/ZHEAF-Diskussionspapiere-Kunkel00_3.PDF, Kunkel, Peter-Christian „Jugendhilfe-Wächteramt-Garantenstellung“, Onlinezugriff am 28.10.20)

Das bedeutet für die sozialarbeiterische Praxis in den betreuten Familien von insel e.V., dass wir uns ggf. bei einer Kindeswohlgefährdung auch in einer richterlichen Anhörung verantworten müssen, jedoch nur strafrechtlich belangt werden können, wenn wir unserer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind.

Hierzu gehören im Wesentlichen die folgenden gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Standards / Faktoren zu gelingendem Kinderschutz und Verfahrensabläufe bei insel e.V..

1.5 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz ab. Artikel 6 GG Abs. 2 besagt, dass primär die Eltern für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der Jugendhilfe und den Familiengerichten.

1.5.1 Vorgehensweise zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll.

Zu den Verfahrensstandards nach § 8a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten und die Regelung der Datenweitergabe bei einer KWG.

(vgl. Fachanweisung ASD / Kinderschutz, Onlinezugriff am 09.11.2020:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4661510/e4a3d3e7f332d3c83f096515fc52b2f7/data/fachanweisung-asd-2016.pdf>) § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.)

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. ...sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. ...Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
3. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. ...deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. ...bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. ...die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft

beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

1.5.2 Weitergabe von Informationen an den ASD

Vertrauen braucht Gewissheit in Bezug auf den Umgang mit Anvertrautem und mit Bekanntwerdendem. Eltern sind zu bestärken, sich an das Jugendamt zu wenden, wenn die bestehende Hilfe nicht ausreicht, die Gefährdungslage für das Kind abzuwenden.

Ausnahme:

Informationen über die KWG sollen dem ASD, auch ohne Einverständnis der Eltern, weitergeleitet werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes bei einer Beteiligung der Eltern an diesem Prozess in Gefahr ist. Ist dies der Fall, dürfen Informationen des Kindeswohls betreffend auch an den ASD ohne das Wissen der Eltern weitergegeben werden (siehe § 8a SGB VIII (5)).

1.5.3 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdungen:

Der Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII, gilt für freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Sortieren und dokumentieren

Häufung und Zuspitzung von Risikofaktoren erkennen !!/ den Stuttgarter Bogen z.B. hinzuziehen

2. Risikodiagnostik und kollegiale Beratung zur Interventionsabklärung

Es kann eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden / ggf. Vorbereitung von Elterngespräch

3. Einbeziehung der Familie in den diagnostischen Prozess

Hierbei beachten:

Gemeinsames Überprüfen der Annahmen, entwickeln von Lösungsstrategien

Je vertrauensvoller der Kontakt zwischen Betreuer und Familie desto eher wird die Familie für Veränderung und Lösungen offen sein.

Persönliche Verstrickungen (Angst, Wut, Ärger, Mitleid, die Eltern schützen wollen) in z.B. Supervision immer zum Thema machen! Bleiben eigene Verstrickungen und ggf. eigene innere Schutzmechanismen verdeckt und unreflektiert, können sie das Finden einer gemeinsamen Lösung und damit ggf. den Schutz des Kindes blockieren, da sie die Kommunikation immer, auch im nicht gesagten Wort, beeinflussen.

Eine offene und im Sinne des Kindeswohles konstruktive Zusammenarbeit hängt auch immer von der Reflektiertheit und Haltung des Helfers ab.

4. Weitere Schritte

Hilfen zur Abwendung der Gefährdung konkret einleiten (Gespräch mit ASD, ggf. auch ohne die Eltern, siehe 1.5.)

⇒ *Siehe Anlage 2 Artikel: beispielhafter Verfahrensablauf KWG, (Vgl. Förderer 2011 S.185-189)*

⇒ *Siehe Anlage 3 Stuttgarter Bogen und Ankerbeispiele für kindliche Entwicklung*

⇒ *Siehe Anlage 4 Faktoren für gelingenden Kinderschutz:*

*„Angst und Verantwortung in Leitung, Team und Organisation“, Pieter Hutz
Teilnahme an Arbeitskreisen Kinderschutz, Netzwerktreffen „frühe Hilfen“*

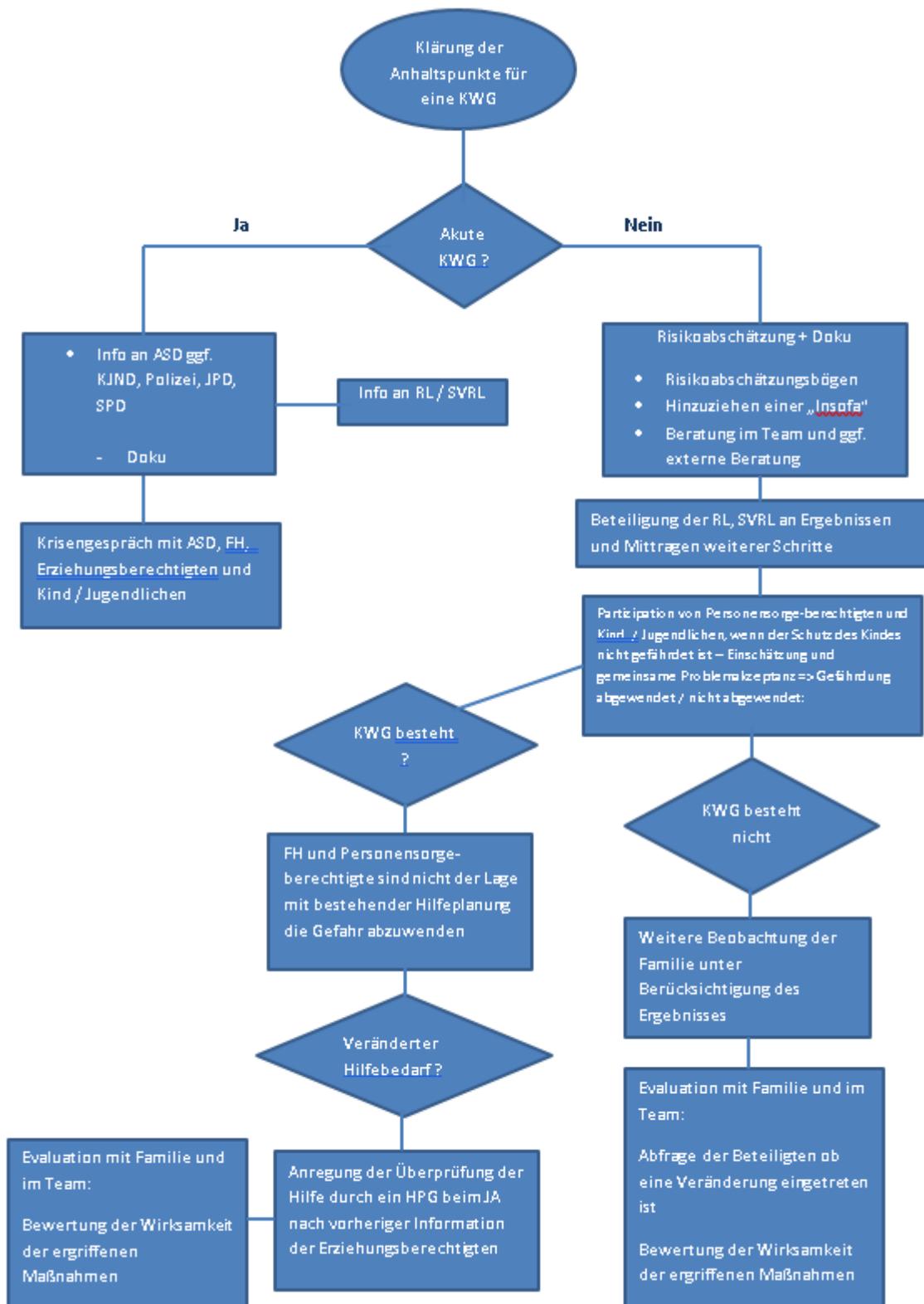
*„Gesprächsförderer und -störer in der Arbeit mit Eltern und Kindern“, Verena
Förderer, Johannes Schnurr, Grundkurs Kinderschutz 2013/ 2014*

1.5.4 Aufgaben Kinderschutzfachkraft

Beratung bei

- der Abschätzung des Gefährdungsrisikos: Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren
- der Erstellung und ggf. Überprüfung von Schutzplan- Auftragsklärung: Reichen Möglichkeiten innerhalb der Hilfe aus?
- dem wie und ob der ASD einbezogen wird, wie die Eltern und Kinder einbeziehen? - Kooperations- und Veränderungsfähigkeit- und Bereitschaft der Eltern?

1.6 Flussdiagramm Handlungsverfahren bei Kindeswohlgefährdungen bei insel e.V.



2.0 Rechtlicher Hintergrund Kinderschutzkonzept

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist damit ein förderrelevanter Faktor für freie Träger. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und finanzielle Förderung setzen voraus, dass solche Qualitätskonzepte in Einrichtungen vorhanden bzw. dass entsprechende Prozesse initiiert sind. Ein besonderes Augenmerk bei Schutzkonzepten in Einrichtungen muss auf alle Formen von Gewalt – insbesondere sexuelle Gewalt – durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen gelegt werden. Eine hohe Relevanz hat auch das Thema der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen durch Außenstehende (§ 8a SGB VIII-Meldung).

2.1 Kinderschutzkonzept von insel e.V.

⇒ Siehe Anlage 5 Kinderschutzkonzept

3. Umsetzung in die Praxis

3.1 Betreuungsbeginn

Hilfeplangespräch beim Jugendamt zur ersten Auftragsklärung, Doppelbetreuung als Standard (vier Augenprinzip)

Ablauf erste Kontakte in der SPFH nach dem Hilfeplangespräch (HPG):

⇒ 1. Willkommensmappe

- Inhalt: Begrüßungsanschreiben, Beschwerdemanagement auch für Kinder, Angebote von insel e.V., ggf. auch aus dem Stadtteil.
- Formulare der Mappe sind unter QM: Vorlagen => Vorlagen UD => Vorlagen JH zu finden.

⇒ 2. gemeinsames Ausfüllen des Klient_innenindex

- Ziel: neutraler Einstieg, Basisdaten für weitere Kommunikation aufnehmen

⇒ 3. gemeinsames Bearbeiten der Netzwerkkarte

- Ziel: Darstellung des familiären Netzwerkes, Wen gibt es im familiären Netzwerk? Welche Formen der Unterstützung gibt es bereits, wie nah / tragfähig wird diese Unterstützung erlebt? (Netzwerkkarte in Anlage)

⇒ 4. Anlass für die SPFH aus Sicht der Eltern und ggf. anderen Institutionen

- ⇒ Ziel: Abgleich von Sichtweise für Anlass der Hilfe der Eltern und ggf. anderen Institutionen, wie Schule, ASD, Therapeuten etc., Erfragen von bisherigen Lösungsversuchen- und Ergebnissen der Familie, Hinzuziehung von

Ressourcenkarte, um zum Beginn der Hilfe Stärken zu betonen und damit einen ersten Ansatzpunkt in der Hilfe zu entwickeln.

- Hoffnung und Ressourcen als Grundkapital in der Hilfe werten!

⇒ **Anlage 6** Erster Kontakt HzE nach HPG: Ressourcenkarte, Netzwerkkarte und Bedarfsermittlung

3.2 Informationen über Rahmenbedingungen in der HZE

Zu Beginn der Hilfe erfolgt auch das Aufklären über die Rahmenbedingungen der Hilfe: Urlaubsvertretung, regelmäßiger, verbindlicher Kontakt, zeitlicher Rahmen, HBA Regelung, Kommunikationswege mit dem ASD erklären.

3.3 Kommunikation mit dem Jugendamt / anderen Trägern, Behörden

Berichtspflicht (Tischvorlage) und Pflicht der Meldung bei akuter KWG, transparente einzelfallabhängige Kommunikation mit dem ASD, Berichte von Familie unterschreiben lassen.

Ggf. Schweigepflichtentbindung für Kita, Schule, Kinderarzt erfragen.

3.4 Mitarbeiterinformation zur HZE

Anlegen von E-Akte und Papierakte: QM => Vorlagen => Jugendhilfe

Handgeld: 0,50 Euro pro FLS

SPFH: 87,5: face to face, 12,5 Verwaltung, Fachleistungsstunden (FLS) können über den Bewilligungszeitraum kumuliert werden

Verfügung an die Verwaltung schicken

Beantragung von Stundenerhöhung/-reduzierung bei Bedarf

Dokumentation in der Jugendhilfe: Absicherung bei KWG, Übersicht über Hilfeverlauf, Berichtsgrundlage

3.5 Ende Betreuung

Informieren von Leitung und Verwaltung, Abschlussbericht, Evaluationsbögen (Ordner Hilfen zur Erziehung), Verschieben von E-Akte ins Archiv

4. Fachliche Umsetzung der Vorgaben / Faktoren zu gelingendem Kinderschutz

4.1 Fallbesprechung

Fallbesprechung in Team, kollegiale Beratung und bei Bedarf durch Kinderschutzfachkraft.

Texte zu Faktoren zum gelingenden Kinderschutz

- ⇒ siehe Anlage 5 „Angst und Verantwortung in Leitung, Team und Organisation“, Pieter Hutz, Teilnahme an Arbeitskreisen Kinderschutz, Netzwerktreffen „frühe Hilfen“
- ⇒ „Gesprächsförderer und -Störer in der Arbeit mit Eltern und Kindern“, Verena Förderer, Johannes Schnurr, Grundkurs Kinderschutz 2013/ 2014

4.2 Fortbildungen / Wissensvermittlung

Handlungssicherheit durch Wissen!

- ⇒ Wissen über kindliche Entwicklung erleichtert die Empathie für die kindliche Position, und kann vermittelnd helfen, Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibler werden zu lassen
- ⇒ Wissen über Dynamiken in familiären Systemen über psychische Erkrankungen z.B. erleichtert das Verständnis für, und damit den Zugang zu Familien
- ⇒ Wissen um Gesprächsmethoden können Konflikte deeskalieren und Offenheit für Veränderungen schaffen.
- ⇒ Wissen um Netzwerke erleichtert das Anbieten und Einbeziehen weiterer Hilfen.
- ⇒ Wissen um eigene Haltung und Emotion im Fall ist die Grundvoraussetzung um die Hilfebeziehung zu gestalten

Pro Kalenderjahr vier Tage, Anmeldung mit Einverständnis von Leitung.

Verweis auf bekannte Fortbildungsträger: paritätische Wohlfahrtsverband oder SPFZ, z.B., Kinderschutzfachtag, Kinderschutzzentrum

4.3 Angebot von Materialien

Bücherkoffer im Treff-Harburg, Anhänge EA-Handbuch, Ordner von Bundesinitiative Frühe Hilfen: Nest, Material für frühe Hilfen, Filme in Eimsbüttel zu frühen Hilfen.

4.4 Netzwerke in der HZE

Mutter-Kind-Kuren, Stiftungen, Elternschulen, frühe Hilfen, Kontakt Kinderschutzzentrum, AG Kinderschutz, Frühe Hilfen.

Literaturverzeichnis

BASFI, (2020): Unterstützung bei der Verselbstständigung
Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand (online unter: <https://www.hamburg.de/basfi/start-betreuungshelfer/>) (abgerufen: 26.02.2020)

Landesbetrieb Erziehung und Beratung „Sozialpädagogische Familienhilfe“ online unter:
[Hamburg.de/leb/start-spfh-](https://www.hamburg.de/leb/start-spfh-) (abgerufen: 28.10.2020)